# Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens

über

## die Gebühren und Entschädigungen für Prüfung der Chiropraktiker.

(Vom 9. Juni 1942.)

Die Direktion des Gesundheitswesens, gestützt auf §§ 7 und 8 der Verordnung über die Bewilligung zur Ausübung der Chiropraktik vom 16. März 1939,

verfügt:

1. Mit der Anmeldung zur Prüfung sind an die Direktion des Gesundheitswesens zu entrichten:
   a) eine Anmeldungsgebühr von Fr. 25.—;
   b) eine Patentgebühr von Fr. 25.—, die zurückerstattet wird, wenn die behördliche Bewilligung für die Ausübung der Chiropraktik nicht erteilt werden kann;
   c) eine Prüfungsgebühr von Fr. 210.—. Diese wird dann zurückerstattet, wenn der Kandidat vor Beginn der Prüfung bei der Direktion den Rücktritt erklärt.
2. Die Entschädigung für die Abnahme der Prüfungen wird wie folgt festgesetzt:
   a) für die mündliche Prüfung beziehen die Examinatoren und der Obmann der Prüfungskommission eine Entschädigung von Fr. 40.—, der Coexaminator (§ 7, Ziff. 2, des Prüfungsreglementes) von Fr. 10.—;
   b) für die schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) bezieht jedes prüfende Kommissionsmitglied für jede von ihm geprüfte Arbeit eine Entschädigung von Fr. 10.—.
3. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungskommission beträgt für die Mitglieder Fr. 15.—, für den Obmann Fr. 20.— pro Sitzung, ohne Rücksicht auf die Dauer derselben.
4. Spezielle, im Auftrage der Direktion des Gesundheitswesens geleistete Arbeiten der Mitglieder der Prüfungs-

kommission werden nach besonderer Vereinbarung von der Gesundheitsdirektion entschädigt.

5. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Juni 1942.

Direktion des Gesundheitswesens:
Kägi.

---

# Beschluß des Kantonsrates

über

## eine Änderung des Kantonsratsbeschlusses vom 12. Februar 1940 betreffend Staatsbeiträge für zusätzliche Gemeindeleistungen an Wehrmänner.

(Vom 22. Juni 1942.)

---

Der Kantonsrat,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Abschnitt Ic des Kantonsratsbeschlusses vom 12. Februar 1940 wird abgeändert wie folgt:

Für die zusätzlichen Leistungen zur Wehrmänner-Notunterstützung, Lohn- und Verdienstausfallentschädigung gewährt der Staat den Gemeinden bis auf weiteres Beiträge gemäß folgender Skala:

| Steuerbelastung | Staatsbeitrag |
|---|---|
| bis 140 % | 20 % |
| über 140—160 % | 25 % |
| „ 160—170 % | 30 % |
| „ 170—180 % | 35 % |
| „ 180—190 % | 40 % |
| „ 190—200 % | 45 % |